

Weisung 202606022 vom 26.06.2026 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 12 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Laufende Nummer: 202606022

Geschäftszeichen: II-1106, II-5215.1, II-5212.5, II-5221.1

Gültig ab: 01.07.2026

Gültig bis: 30.06.2028

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202212019 vom 21.12.2022 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 12 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Zusammenfassung

Aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde das Bürgergeld reformiert und in Grundsicherungsgeld umbenannt.

Die Fachlichen Weisungen zu § 12 SGB II wurden dementsprechend vollständig inhaltlich und strukturell überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16.04.2026 (BGBl. 2026 Teil I Nr. 107) wurde unter anderem die Karenzzeit für Vermögen grundsätzlich abgeschafft und die Vermögensfreibeträge geändert.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen

sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS komplett überarbeitete Fachliche Weisungen zu § 12 SGB II.

Wesentliche Änderungen:

- Grundsätzlicher Wegfall der Karenzzeit Vermögen
- Weitergeltung der Karenzzeit lediglich bezüglich selbstgenutzter Immobilien
- Geänderte Freibeträge beim Vermögen.

Übergangsregelung:

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.07.2026 begonnen haben, ist § 12 SGB II in der bis einschließlich 30.06.2026 geltenden Fassung (bisherige Rechtslage) weiter anzuwenden.

Dies bedeutet, dass in Fällen, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 01.07.2026 begonnen hat bzw. beginnt, Leistungen unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage zu gewähren sind. Die ab dem 01.07.2026 geltenden Regelungen des § 12 SGB II finden in diesen Fällen erst im folgenden Bewilligungsabschnitt Anwendung.

Bei Neu- oder Weiterbewilligungsanträgen für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.07.2026 beginnen, sind die Regelungen des § 12 SGB II in der ab dem 01.07.2026 geltenden Fassung anzuwenden.

3. Einzelaufträge

Die gemeinsamen Einrichtungen stellen sicher, dass für Bewilligungszeiträume ab 01.07.2026 die Prüfung des Vermögens bei jedem Neu- und Weiterbewilligungsantrag erfolgt. Die seitens der antragstellenden Personen gemachten Angaben zum Vermögen sind nachzuweisen und in der Leistungsakte zu dokumentieren.

Die Vermögensprüfung wird bei Weiterbewilligungsanträgen ab 01.07.2026 wie folgt unterstützt:

- Der Versand des Beendigungsschreibens mit Anlagen erfolgt ab der Programmversion (PRV) 26.05.00 für die Bewilligungszeiträume ab 01.07.2026 mit einem Hinweisblatt zur Vermögensberechnung und der Anlage VM.

- Im *ALLEGRO-Wiki* werden zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen zeitnah weitergehende Informationen zur Eingabe der Vermögensneuregelung in ALLEGRO bereitgestellt. Bis zur funktionalen Anpassung von ALLEGRO ist eine Übergangsregelung anzuwenden.
- Im Downloadcenter der Bundesagentur für Arbeit wird beim WBA-Formular ein Hinweis ergänzt, dass auch die Anlage VM auszufüllen ist.
- Im Online-WBA wird ebenfalls ein Hinweis ergänzt, dass auch die Anlage VM auszufüllen ist. Der Hinweis beinhaltet auch einen Link zum Bereich „Unterlagen nachreichen“, wo die Anlage VM digital ausgefüllt und anschließend zusammen mit den erforderlichen Nachweisen hochgeladen und an das Jobcenter geschickt werden kann.

Wird von den antragstellenden Personen keine, eine nicht mehr aktuelle oder unvollständig ausgefüllte Anlage VM übersandt oder werden der Anlage VM keine Nachweise für die darin gemachten Angaben beigefügt, ist die Person zur (erneuten) Übersendung der aktuellen Anlage VM und/oder der entsprechenden Nachweise für ihre Angaben aufzufordern.

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Internet in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift

